

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) der Stadt Waldmünchen**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Stadt Waldmünchen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet Waldmünchen ausgenommen die Gemeindeteile

Arnstein 6, Finkenhof, Gibacht, Katzbach 5 ½, Lengau 4, Oberer Roßhof, Unterer Roßhof, Posthof 1 und 6, Lampachshof 17, Eglsee 8, 9, 10, 11, 12 ½ und 15, Schäferei 46, Untergrafenried 9,

durch folgende Maßnahmen:

- Neubau Hochbehälter Waldmünchen/Rieselhäng (Gebäude, Edelstahlbehälter, Aufbereitung, Elektrotechnik, Notstromanlage) mit Erneuerung Quellleitung Richtung CZ
- Neubau Hochbehälter Herzogau/Unterhütte/Pumpwerk Eglsee (Gebäude, Behälter, Elektro, Aufbereitungstechnik)
- Tiefbrunnen Waldmünchen/Rieselhäng (Bohrungen und Ausbau, Schachtbauwerke, Brunnenpumpen, Leitungsanbindung, Druckminderer)
- Herstellung Verbundleitung Höll – Untergrafenried
- Herstellung Verbundleitung Schäferei – Ast
- Leitungserneuerung / Querschnittvergrößerung Ölbergstraße

Die Maßnahmen sind zusammengefasst in den Ausführungen/Erläuterungen zur Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Waldmünchen des Ing.-Büros Kehrer vom 08.03.2021 ersichtlich, welche zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der endgültige Beitrag beträgt

a) **0,57 €/netto** je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

b) **1,92 €/netto** je m<sup>2</sup> Geschossfläche

(2) Bereits auf Grund der Satzung vom 16.03.2021 geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Waldmünchen, - 7. AUG. 2023

Stadt Waldmünchen

  
A c k e r m a n n  
Erster Bürgermeister